



BUND Pfullendorf, Rossmarktgasse 4, 88630 Pfullendorf

Gemeindeverwaltung Ostrach
Bauamt
Hauptstr. 19

88356 Ostrach

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e. V. (BUND)**

BUND-Geschäftsstelle
Pfullendorf
Rossmarktgasse 4
88630 Pfullendorf

Pfullendorf, 5.11.2017

Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung „1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest – Fohrenbühl“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Pfullendorf bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese Einwendungen erfolgen ausdrücklich auch im Namen und im Auftrag des nach UmRG und NatSchG Baden-Württemberg anerkannten Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

1 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Mitteilungsblatt der Stadt Ostrach vom 28. September 2017 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Regenerative Energie Hahnennest – Fohrenbühl“ bekannt gegeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft vom 6.10.2017 bis 6.11.2017.

Danach wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ostrach vom 12. Oktober 2017 nochmals die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Regenerative Energie Hahnennest – Fohrenbühl“ bekannt gegeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft vom 6.10.2017 bis 6.11.2017. Außerdem sollen die Unterlagen vom 20.10.2017 bis 20.11.2017 online eingesehen werden können. Die Planaufgabe läuft jedoch nur bis zum 6.11.2017.

Welche Funktion hat die Online-Auslegung der Planung, wenn die Frist für eine Stellungnahme abgelaufen ist? Welche Fristen für Stellungnahmen gelten bei diesen unterschiedlichen genannten Terminen?

2 Fehlende Unterlagen

In den Unterlagen gibt es die Seiten 47 und 48 vom „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Erläuterungstext“. Wir erwarten die Zusendung aller Seiten dieses Dokumentes, um die umweltrechtlichen Belange beurteilen zu können.

3 Planungsverfahren

Für die vorliegende Planung wurde auf das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB verwiesen, da die Grundfläche des Sondergebiets 20.000m² nicht überschritten würde. Dies trifft jedoch nicht zu, denn es besteht eine Kumulation durch den sachlichen und räumlichen Zusammenhang vom Sondergebiet „Milchpark Hahnennest“, der bestehenden Biogasanlage und der geplanten Gasverflüssigungsanlage. Die gesamten bestehenden und geplanten Anlagen umfassen mehr als 20.000 und 70.000 Quadratmeter und damit gilt §13a BauGB nicht.

Alle 3 Anlagen sind mit Leitungen verbunden:

- Gülle und Schmutzwasser vom Kustall werden in die Biogasanlage gepumpt,
- Die Biogasanlage liefert Strom und Wärme für den Kuhstall
- Das Biogas wird mit Leitungen zur Gasverflüssigungsanlage gepumpt.

Biogasanlage und Kuhstall werden aus einem Fahrsilo beliefert.

Wege und Strassen werden gemeinsam genutzt.

Die Teilfläche 2 kann nur über die Teilfläche 1 befahren werden.

Die Energie für die Gasverflüssigungsanlage kommt vermutlich aus der Biogasanlage.

Die Betreiber der Biogasanlage und des Kuhstalls sind an der Gasverflüssigungsanlage beteiligt.

Wer ist Eigentümer des Grundstücks 3989/1? Laut Presseartikel in der Schwäbischen Zeitung vom 16.5.2017 kooperieren Energiepark Hahnennest und Erdgas Südwest als Personen und bei der Firma Biomethangas Hahnennest GmbH.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da §13a BauGB nicht gilt, ist eine Vorprüfung nach UVPG nötig. In den Unterlagen gibt es einen Antrag zu VP-Pflicht im Einzelfall. Uns ist jedoch kein Ergebnis dieses Antrags bekannt. Falls inzwischen eine Genehmigung erteilt wurde, bitten wir um deren Zusendung.

Wir haben keine Einladung zu einem Scoping-Termin erhalten. Auch auf der Homepage von Ostrach und Landratsamt Sigmaringen gab es keine Einladung zu einem öffentlichen Scoping-Termin und es gab keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies widerspricht dem Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

5 Widerspruch zum Flächennutzungsplan

Die vorliegende Planung widerspricht dem Flächennutzungsplan, denn:

„Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Durch die geplante Gasverflüssigungsanlage entsteht ein Industriegebiet mitten im landwirtschaftlich geprägten Gebiet und in nächster Nähe zu Schutzgebieten. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft, Boden, Artenvielfalt und Klima werden weiteren Risiken ausgesetzt, zumal erstmalig eine solche Anlage gebaut werden soll. Eine Gasverflüssigungsanlage mit Anteilen von fossilem Gas widerspricht dem Inhalt und Namen nach der regenerativen Energie wie z.B. Sonne oder Wind. Fossiles Gas wird gefördert und ist damit endgültig verbraucht, also ist die Energie weder regenerativ noch erneuerbar.

6 Klimaschutz

Die geplante Gasverflüssigungsanlage widerspricht den Zielen des Klimaschutzes, denn:

- die Verwendung von fossilem Gas fördert den weiteren Ausstoß von Kohlendioxid,
- zur aufwändigen Verflüssigung werden bis zu 25 Prozent des Energieinhaltes des Gases benötigt,
- der Transport mittels LKW verursacht weitere Treibhausgase und erhöht das schon bestehende grosse Verkehrsaufkommen,
- Methan gelangt sowohl bei Produktion, Transport und Verbrennung in die Luft und hat eine vielfache (25-100fache) Wirkung auf die Klimaerwärmung.

In Hahnennest liegt eine Gasleitung und die Einspeisung des Biogases ist sinnvoller, verursacht weniger Treibhausgase und ist sicherer im Betrieb und Transport.

7 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet Taubenried und das FFH-Gebiet Pfrunger-Burgweiler Ried liegen in nächster Nähe. In den Unterlagen fehlt die Entfernungsangabe zum Pfrunger-Burgweiler Ried. Es ist damit zu rechnen, dass die Gasverflüssigungsanlage negative Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete hat, z.B. durch Nitrat-Ammoniak-, und Methan-Emissionen und das erhöhte Verkehrsaufkommen. Dabei müssen auch mögliche Risiken und Verschlechterungen auf den Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Wir erwarten, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann, die Verträglichkeitsabschätzung. Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausführt. Je nach Ergebnis ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen oder nicht. Lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nachweislich nicht ausschließen, muss eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Bei der Beurteilung ist die kumulative Wirkung mehrerer bestehender und geplanter Eingriffe zu berücksichtigen.

Die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ergibt sich durch die Nähe zum Taubenried und Pfrunger-Burgweiler Ried, den Biotopen, dem Vogelschutzgebiet und zum Wasserschutzgebiet.

8 Wasserschutz

Die geplante Gasverflüssigungsanlage liegt im Wasserschutzgebiet Spitzbreite und das ist bereits ein Problemgebiet. In den Unterlagen fehlen Hinweise, wie die Rest- und Abfallstoffe aus der Anlage gelagert und transportiert werden sollen. Es ist unklar, welche Stoffe entstehen und wie sie entsorgt werden sollen. Welche Risiken bestehen für Oberflächen- und Grundwasser bei Unfällen, Explosionen oder Bränden?

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Brandt
Geschäftsführer BUND Pfullendorf
Kreisvorstand Sigmaringen

Anna Maria Waibel
Vorstand BUND Pfullendorf
Vorstandsmitglied BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben